

Regionalplan Prignitz-Oberhavel

Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte"

Zusammenfassende Erklärung

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes ist dem Regionalplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen.

Inhalt und Regelungsgegenstand des Regionalplans

Mit dem Sachlichen Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" sollen in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) festgelegt und gesichert werden. Hiermit setzt die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel einen entsprechenden Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (Z 3.3 LEP HR) um. Bei den GSP handelt es sich in der Regel um die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Durch planerische Anreize sollen Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Vor diesem Hintergrund werden GSP zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen eingeräumt. Außerdem werden erweiterte Möglichkeiten für die Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen geschaffen.

Insgesamt werden in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel 22 GSP in Text und Karte festgelegt. Die Festlegung erfolgt als Ziel der Raumordnung und ist als verbindliche Vorgabe von anderen öffentlichen Stellen zu beachten. Darüber hinaus werden textliche Festlegungen zur Sicherung und Stärkung der Bündelungsfunktion und zur Sicherung und Entwicklung der Verknüpfungsfunktion von GSP getroffen. So sollen die zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen sowie die relevanten Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung dem Versorgungskern innerhalb des GSP zugeordnet werden. Durch die räumliche Bündelung soll die Tragfähigkeit der Einrichtungen unterstützt und dadurch eine gute Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden. Gleichzeitig soll auf eine gute Erreichbarkeit der GSP und der Einrichtungen hingewirkt werden. Die Festlegungen sind als Grundsätze der Raumordnung formuliert. Sie sind Vorgaben für Planungen und Genehmigungsentscheidungen von öffentlichen Stellen und mit entsprechendem Gewicht zu berücksichtigen. Bei Vorliegen entsprechend gewichtiger Gründe können sie jedoch überwunden werden.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf den Menschen und seine Gesundheit, die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten (§ 8 Absatz 1 Satz 1 ROG).

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 8 Absatz 1 Satz 3 ROG).

Tabelle 1: Schutzgutbezogene Indikatoren für die Umweltprüfung

Schutzgut/Indikator	Priorität*	Menschen, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden, Fläche	Wasser	Klima, Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch, menschliche Gesundheit								
Naturpark	2	x	x				x	
Erholungswald	2	x				x	x	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt								
Schutzgebiete								
FFH-Gebiet	1		x					
EU-Vogelschutzgebiet (SPA)	1		x					
300 m um Natura-2000-Gebiete	2		x					
Biosphärenreservat	2		x				x	
Naturschutzgebiet (NSG)	1		x	x	x	x	x	x
Freiraumverbund gemäß LEP HR	2	x	x	x	x	x	x	
geschützte Waldgebiete	1		x			x		
geschützter Landschaftsbestandteil	1		x					
Arten- und Biotopschutz								
geschützte Biotope	1		x					
Biotopverbund - Kernfläche	2		x					
Schutzwald	2		x	x	x	x	x	
Boden, Fläche								
sensible Moore	1		x	x	x	x		
Einzugsgebiete der sensiblen Moore	2		x	x		x		
Moorböden	2		x	x	x	x		
naturnahe Auenböden	2		x	x	x	x		
reliefierter, heterogener Endmoränenbo-	2		x	x				
grundwasserbeeinflusster Mineralboden	2		x	x	x			
Wasser								
Wasserschutzgebiete Zone I und II	1	x			x			

Schutzgut/Indikator	Priorität*	Menschen, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden, Fläche	Wasser	Klima, Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Wasserschutzgebiete Zone III	2	x			x			
Hochwasserrisikogebiete (HQ10-20)	1	x			x			
Hochwasserrisikogebiete (HQ100)	2	x			x			
Klima, Luft								
Wald	2		x				x	
Landschaft								
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	2	x	x	x	x	x	x	x
Kultur- und Sachgüter								
Historisch bedeutsame Kulturlandschaft	2						x	x
Grabungsschutzgebiet	1			x				x
Gartendenkmal	1						x	x
historische Garten-/Parkanlage	2						x	x
Bodendenkmal	2			x				x
Bodendenkmal (obertägig sichtbar)	1						x	x
VR Rohstoffsicherung	1			x				x
VB Rohstoffsicherung	2			x				x
hochwertige Ackerfläche	2			x				x

* Priorität 1 = Prüfkriterium für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, Priorität 2 = Prüfkriterium für Umweltauswirkungen, die voraussichtlich bis auf ein unerhebliches Maß gemindert oder vermieden werden können; die abschließende Beurteilung ist teils erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglich

Die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter konzentrierte sich auf die mit der Festlegung der GSP einhergehende zusätzliche Wachstumsreserve von 2 ha je 1.000 Einwohner im entsprechenden Ortsteil. Hierfür wurde zunächst die Hauptortslage des GSP mit 500 m gepuffert, um den Prüfbereich zu bilden. Ferner wurden für die einzelnen GSP ausgehend von den Einwohnerzahlen die zusätzlichen Wachstumsreserven geschätzt. Schutzgutbezogen wurden dann Umweltziele ermittelt und durch diverse flächenhafte Indikatoren operationalisiert (vgl. Tabelle 1). Durch räumliche Verschneidung mit Hilfe eines geographischen Informationssystems (GIS) wurde geprüft, ob für die Realisierung der zusätzlichen Wachstumsreserve ausreichend restriktionsarme Flächen zur Verfügung stehen. In diesen Fällen wurde von keinen erheblichen Umweltwirkungen ausgegangen. Sofern nicht ausreichend restriktionsarme Flächen zur Verfügung standen, wurde in einem weiteren Schritt vertiefend geprüft, in welchem Umfang welche Indikatoren betroffen sein könnten. Indikatoren der Priorität 2 gelten dabei als Flächen, auf denen mögliche Konflikte erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung abschließend bewertet oder gelöst werden können durch die konkrete Lage und Ausdehnung von Baufenstern, weitergehende Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation. Im Zusammenwirken der Indikatoren sind jedoch auch dadurch erhebliche Konflikte möglich. Indikatoren der Priorität 1 gelten als Flächen, bei denen regelmäßig von erheblichen Konflikten ausgegangen wird, wenngleich diese faktisch erst durch die kommunale Bauleitplanung begrün-

det werden. Erhebliche Konflikte werden also immer dann erwartet, wenn nicht genügend restriktionsarme Flächen zur Verfügung stehen oder Auswirkungen nicht vermieden oder kompensiert werden können. In diesen Fällen ist es wahrscheinlich, dass die zusätzliche Wachstumsreserve nicht in vollem Umfang realisiert werden kann oder die Realisierung nur mit erheblichen Umweltauswirkungen möglich ist.

Tabelle 2: Ergebnisse der Umweltprüfung

keine Konflikte	Konflikte vermeidbar	erkennbare Konflikte
Fehrbellin	Bad Wilsnack	Birkenwerder
Glöwen	Fürstenberg/Havel	Glienicke/Nordbahn
Karstädt	Leegebruch	Hohen Neuendorf
Kremmen	Lenzen (Elbe)	Rheinsberg
Liebenwalde	Lindow (Mark)	
Löwenberg	Mühlenbeck	
Meyenburg	Putlitz	
Neustadt (Dosse)	Velten	
Vehlefanz	Wusterhausen/Dosse	

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei der überwiegenden Zahl der GSP keine hochwertigen Freiräume in Anspruch genommen werden müssten oder mögliche Konflikte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vermieden, vermindert oder kompensiert werden könnten (vgl. Tabelle 2). Bei vier GSP ist bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar, dass die die zusätzliche Wachstumsreserve nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden kann oder mit hohen Konflikten verbunden wäre. Die GSP Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn und Hohen Neuendorf befinden sich innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Sie sind im LEP HR bereits als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt (vgl. Z 5.6 LEP HR). In Rheinsberg wären Landschaftsschutzgebiete bzw. Schutz- und Erholungswälder betroffen. Auf die Ausweisung des GSP soll wegen der besonderen Funktionsstärke von Rheinsberg (alle Ausstattungsmerkmale eines GSP) und aufgrund der bestehenden Potenziale der Innenentwicklung jedoch nicht verzichtet werden.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden 81 Stellungnahmen von 76 öffentlichen Stellen abgegeben. Aus der Öffentlichkeit wurden 5 Stellungnahmen abgegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden sachlich differenziert in einer Datenbank erfasst. Insgesamt wurden 208 Datensätze gebildet. Ausgehend von den in der Abwägungsdatenbank erfassten Einzeleinwendungen wurden durch die Regionale Planungsstelle Abwägungsvorschläge erarbeitet und in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel diskutiert.

Eine Übersicht über den Umgang mit den vorgebrachten Einwendungen gibt Tabelle 3. Es wird deutlich, dass die Anregungen und Bedenken zu Festlegungen im Ergebnis zu keinen inhaltlichen Änderungen führten. In einem Fall wurde den Anregungen teilweise gefolgt und ein landesplanerisches Ziel ergänzt. Hierbei handelt es sich jedoch um eine nachrichtliche Übernahme und nicht um eine inhaltliche Änderung der regionalplanerischen Festlegungen.

Tabelle 3: Übersicht über den Umgang mit den Einwendungen

Betreff	wird gefolgt	wird teilweise gefolgt	wird nicht gefolgt	wird zur Kenntnis genommen	Summe
Textliche Festlegungen	0	1	9	5	15
Zeichnerische Festlegungen	0	0	9	20	29
Begründung	5	3	9	7	24
Umweltbericht	15	11	24	13	63
Erläuterungskarten	3	0	1	0	4
Sonstiges	0	0	5	68	73
Summe	23	15	57	113	208

Änderungen wurden in der Planbegründung vorgenommen. Dies betraf vor allem die Ausführungen zu den Auswirkungen des Regionalplans im Zusammenhang mit der zusätzlichen Wachstumsreserve. Es wurde klargestellt, dass es sich dabei lediglich um eine Option handelt und kein Anspruch der Gemeinden gegenüber Dritten ableitbar ist. Insbesondere ist damit keine Präjudizierung verbunden. Der Realisierung der zusätzlichen Wachstumsreserve können im Einzelfall fachrechtliche Belange entgegenstehen.

Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang damit in der Planbegründung ergänzt.

Die Ausführungen zur Grundsatz 3 wurden um Hinweise zur Straßennetzplanung und zu Straßenverkehrsrelevante Orte ergänzt. Ferner wurde auf die Einbindung in das funktionale Straßennetz und die Anbindung an die Zentralen Orte der Nachbarn hingewiesen.

Änderungen wurden ebenfalls im Umweltbericht vorgenommen. Während die Methodik und grundsätzliche Einstufung der Indikatoren entgegen vorgebrachter Bedenken beibehalten wurde, wurden Änderungen in der Bewertung einzelner Indikatoren vorgenommen. Dies betraf insbesondere die mögliche Inanspruchnahme von Schutz- und Erholungswäldern, dem landesplanerischen Freiraumverbund sowie von Landschaftsschutzgebieten. Im Ergebnis sind nun auch für den GSP Rheinsberg erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der vollständigen Realisierung der zusätzlichen Wachstumsreserve erkennbar.

Im Übrigen waren die Änderungen redaktioneller Natur.

Prüfung von Alternativen

Im Zuge des Planungsprozesses wurden alle 271 Ortsteile anhand der vom LEP HR und nachfolgend der Regionalplan-Richtlinie vorgegebenen Kriterien für die Festlegung von GSP bewertet. Im Ergebnis wurden 22 Ortsteile als GSP festgelegt.

Als Alternativen kommt zunächst die Festlegung von anderen funktionsstarken Ortsteilen als GSP in Frage. Außerhalb der Mittelzentren und der Gemeinden mit einem GSP gibt es jedoch keine Ortsteile, welche die Mindestanforderungen erfüllen. Innerhalb der Gemeinden mit einem GSP gibt es teilweise Ortsteile die annähernd die Mindestanforderungen an GSP erfüllen. Dies betrifft die Ortsteile

der Stadt Hohen Neuendorf sowie den Ortsteil Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land. In allen Fällen sind die Ortsteile jedoch nicht funktionsstärker als die festgelegten GSP. Tatsächlich fehlen in den betreffenden Ortsteilen erforderliche Ausstattungsmerkmale, sodass eine Festlegung nur im Ausnahme- bzw. Einzelfall möglich wäre. Vor diesem Hintergrund handelt es sich nicht um realistische Alternativen.

Als Alternative kommt insofern nur der Verzicht auf die Darstellung einzelner GSP in Betracht. Dies betrifft insbesondere die GSP, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Realisierung der Wachstumsreserve gerechnet wird (vgl. Tabelle 2). Auf die Festlegung der GSP soll jedoch aus oben beschriebenen Gründen nicht verzichtet werden.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 8 Absatz 4 Satz 1 ROG). Vor diesem Hintergrund kann sich die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Mittel der Raumbewertung des Landes bedienen (Artikel 8a Absatz 4 Landesplanungsvertrag i. V. m. § 2a Absatz 3 Satz 2 RegBkPIG). Darüber hinaus werden raumbedeutsame Planungen auch in eigener Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaft erfasst. Schließlich kann auch auf bestehende Überwachungsmaßnahmen und Informationsquellen anderer Stellen zurückgegriffen werden. Hiernach werden folgende Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt genutzt:

- Raumbewertung und Raumordnungskataster der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Geographisches Informationssystem der Regionalen Planungsstelle
- Umweltfachliche Überwachungs- und Untersuchungsprogramme, wie z. B. FFH-Lebensraum-Typen-Monitoring
- Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Unabhängig hiervon haben die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 8 Absatz 4 Satz 2 ROG).